



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Bestrafungen und polizeiliche Zwangsmittel auf Grund des Luftschutzgesetzes und der I. DVO auf den Gebieten des Werkluftschutzes und des Erweiterten Selbstschutzes. RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdl ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

(2) Die polizeiliche Verfügung, durch die ein Minderjähriger zum Luftschutzdienst herangezogen wird, braucht in allen Fällen, in denen der Minderjährige voll deliktsfähig, also über 18 Jahre alt ist, *n i c h t* dem gesetzlichen Vertreter bekanntgegeben zu werden.

(3) Bei Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren wird eine Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter nur dann notwendig sein, wenn mangelnde Reife des Jugendlichen die Maßnahme zweckmäßig erscheinen läßt.

An alle Pol.-Behörden.

(*RMBlV S. 1595*)

Einführung des Luftschutzhelms

RdErl. d. RdLu.ObdL v. 26. 9. 38. ZL I 2 3438

(1) Es hat sich als notwendig erwiesen, als Kopfbedeckung für Luftschutzkräfte einen Luftschutzhelm zu schaffen. Die Herstellungsrichtlinien für diesen Helm sind mit Erl. v. 9. 5. 38 — ZL 4 b 11. 136/38¹⁾ genehmigt worden.

(2) Der Luftschutzhelm wird hiermit als Kopfbedeckung für den Werkluftschutz, den Selbstschutz und den erweiterten Selbstschutz eingeführt. Neue Beschaffungen, insbesondere für Ausbildungszwecke, sind mit sofortiger Wirkung nur noch auf Grund der den Herstellerfirmen bekannten Herstellungsrichtlinien für den Luftschutzhelm v. 9. 5. 38¹⁾ vorzunehmen. Von der Reichsanstalt für Luftschutz, die die Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes in Verbindung mit der 4. Durchführungs-Verordnung zum Luftschutzgesetz v. 31. 1. 38²⁾ erteilt, können gegebenenfalls die Lieferfirmen erfragt werden.

(3) Vorhandene Stahlhelme aus ehemaligen Heeresbeständen dürfen aufgebraucht werden, wenn sie sich im Farbton oder durch eine andere zugelassene Kennzeichnung äußerlich von den Heeresstahlhelmen deutlich unterscheiden. Eine Beschaffung derartiger Helme ist künftig nicht mehr zulässig.

(4) Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem RFHuChdDtPol. im RMdI v. 9. 8. 38. — O-Kdo RV/L (3) 2 Nr. 11/38.

(*RMBlV S. 1700*)

Bestrafungen und Polizeiliche Zwangsmittel auf Grund des Luftschutzgesetzes und der I. DVO auf den Gebieten des Werkluftschutzes und des Erweiterten Selbstschutzes

RdErl. d. RFHuChdDtPol. im RMdI im Einv. m. d. RdLu.ObdL v. 27. 9. 38. — O-Kdo RV/L (L 4) Nr. 2/38 u. ZL I 3 c Nr. 2162/38

Bei dem polizeilichen Einschreiten auf den Gebieten des Werkluftschutzes und des erweiterten Selbstschutzes sind vier Fälle zu unterscheiden:

¹⁾ Den Dienststellen der inneren Verwaltung nicht bekanntgegeben.

²⁾ Vgl. *RGBl. 1938 I S. 197.*

A. Werkluftschutz

1. Einschreiten gegen den Betriebsführer eines Werkluftschutzbetriebes

Die Betriebsführer haben nach § 2 Abs. 2 I. DVO¹⁾ die Pflicht, den Werkluftschutz unter Leitung der Reichsgruppe Industrie durchzuführen. Nach § 7 I. DVO haben die zuständigen Polizei-Behörden das Recht, diese Verpflichtung durch polizeiliche Verordnung oder Verfügung aufzuerlegen. Kommt ein Betriebsführer den Weisungen der zuständigen Reichsgruppe Industrie nicht nach, so können die Polizei-Behörden nach § 7 I. DVO einschreiten. Verstößt der Betriebsführer auch gegen polizeiliche Verordnungen oder Verfügungen nach § 7 I. DVO, so kann er nach § 9 des Luftschutzgesetzes²⁾ in Verbindung mit § 17 I. DVO auch polizeilich bestraft werden; bei Verstoß gegen eine polizeiliche Verfügung ist jedoch erst dann, wenn die polizeiliche Verfügung unanfechtbar geworden ist. Daneben besteht die Möglichkeit, den Betriebsführer zu verwarnen und ihn nach den Vorschriften der Landespolizei-Gesetze durch polizeiliche Zwangsmittel (Zwangsgeld, Zwangshaft) zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten (vgl. § 55 ff. PVG nebst AusfBest. v. 1. 10. 31, GS S. 77; MBliV. S. 923).

2. Einschreiten gegen Werkluftschutzleiter

Die Werkluftschutzleiter werden nach § 9 Abs. 2 I. DVO polizeilich herangezogen. Auf Grund dieser Heranziehung sind sie nach § 9 Abs. 4 I. DVO zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten verpflichtet, wozu insbesondere die Befolgung der Weisungen, die sie von den Betriebsführern oder diese von den Stellen der Reichsgruppe Industrie erhalten, gehört. Verstößt der Werkluftschutzleiter gegen diese Pflichten, so kann er nach § 9 Luftschutzgesetz in Verbindung mit § 17 I. DVO bestraft werden, sobald die Heranziehungsverfügung unanfechtbar geworden ist. Hinsichtlich der Verwarnung und der Anwendung polizeilicher Zwangsmittel gilt das gleiche wie zu 1.

3. Einschreiten gegen die zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Gefolgschaftsmitglieder

Nach § 9 Abs. 2 I. DVO haben die polizeilich herangezogenen Werkluftschutzleiter die Gefolgschaft der Betriebe zur Luftschutzdienstpflicht heranzuziehen. Diese Heranziehung verpflichtet nach § 9 Abs. 4 I. DVO zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten, insbesondere zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen. Verstößt ein zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenes Gefolgschaftsmitglied gegen eine ihm aus dieser Heranziehung erwachsende Verpflichtung, so kann die Polizei-Behörde nach § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 I. DVO die Erfüllung dieser Verpflichtung durch eine polizeiliche Verfügung, die an keine Form gebunden ist, verlangen. Kommt der Betroffene diesem Verlangen nicht nach, so kann eine Bestrafung nach § 9 Luftschutzgesetz in Verbindung mit § 17 I. DVO erfolgen, sobald die Verpflichtungsverfügung unanfechtbar geworden ist. Hinsichtlich der Verwarnung und der Anwendung polizeilicher Zwangsmittel gilt das gleiche wie zu 1.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 559.

²⁾ Vgl. RGBl. 1935 I S. 828.

4. Einschreiten gegen die nicht zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Gefolgschaftsmitglieder

Diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die nicht zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen sind, erfüllen ihre betriebliche Luftschutzdienstpflicht durch luftschutzmäßiges Verhalten. Zu diesem luftschutzmäßigen Verhalten können sie rechtlich nur durch polizeiliche Verordnung oder Verfügung nach § 7 I. DVO herangezogen werden. Solche polizeilichen Verordnungen oder Verfügungen werden zweckmäßig erst dann zu erlassen sein, wenn damit zu rechnen ist, daß diese Gefolgschaftsmitglieder nicht den Weisungen des Werkluftschutzleiters entsprechen werden. Hinsichtlich der Bestrafung, der Verwarnung und der Anwendung von Zwangsmitteln gilt das gleiche wie zu 1.

B. Erweiterter Selbstschutz

Für den erweiterten Selbstschutz gelten die Bestimmungen A 1 bis 4 sinngemäß.

An alle Polizeibehörden.

(*RMBlV. S. 1633*)

Heranziehung von Personen in hohem Alter zur Luftschutzdienstpflicht — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 19. 11. 38. ZL III A 2/5468/38

In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß Personen, die wegen ihres hohen Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes (vgl. I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz § 10 Abs. 1 Nr. 3 a) den im Selbstschutz zu stellenden körperlichen Anforderungen nicht genügen, zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen worden sind. Zur Vermeidung von Beschwerdeverfahren gegen die Heranziehungsverfügung wird gebeten, die Dienststellen des Reichsluftschutzbundes anzuweisen, bei den gemäß § 9 Abs. 3 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz den Polizeiverwaltern einzureichenden Vorschlägen die vorgenannten Bestimmungen des § 10 der I. Durchführungsverordnung mehr als bisher zu beachten. Insbesondere werden Personen in hohem Alter möglichst nur dann namhaft zu machen sein, wenn es mangels anderer Kräfte nicht zu vermeiden ist. In jedem Falle ist es notwendig, daß die vorschlagende Dienststelle des Reichsluftschutzbundes prüft, ob der Heranzuziehende körperlich der verlangten Dienstleistung zu genügen verspricht.

An das Präsidium des Reichsluftschutzbundes.

Verwendung von Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 29. 11. 38. ZL III A 2 Nr. 5949/38¹⁾

Angehörige von Dienststellen, Betrieben und Organisationen, denen eine Dienstgasmaske zur Verfügung steht, haben diese vom „Aufruf des zivilen Luftschutzes“ an ständig bei sich zu führen. Die Gasmaske steht ihnen von diesem Zeitpunkt ab nicht nur für Dienstzwecke, sondern auch außer-

¹⁾ Entsprechende Weisungen haben die anderen Behörden und Organisationen ihren nachgeordneten Stellen erteilt.